

Satzung über die Verleihung eines Umweltpreises durch die Stadt Neustadt b. Coburg

*Lesefassung A II 170, keine Änderungssatzung
Inkraftgetreten 01.07.97*

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg erläßt aufgrund des Art. 24 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 289) folgende Satzung über die Verleihung eines Umweltpreises der Stadt Neustadt b. Coburg:

§ 1

Die Stadt Neustadt b. Coburg verleiht jährlich einen Umweltpreis an Persönlichkeiten oder Personengruppen, die sich in besonderem Maße um den Umweltschutz verdient gemacht haben.

§ 2

Der Umweltpreis besteht aus einem aus Lindenholz geschnitzten Frosch, sitzend auf einem Stein (z. B. Granit). Am Stein ist eine Plakette angebracht mit der Inschrift "Umweltpreis der Stadt Neustadt b. Coburg" sowie der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung.

§ 3

Alle Bürger der Stadt Neustadt b. Coburg und die Fraktionen des Stadtrates haben das Recht, Persönlichkeiten oder Personengruppen, die sich um den Umweltschutz besonders verdient gemacht haben, für die Verleihung des Umweltpreises vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit. Dabei ist unter Anlegung eines strengen Bewertungsmaßstabes von dem Grundsatz auszugehen, daß eine Verleihung nur in besonderen Fällen und bei besonderen Verdiensten in Betracht kommen kann.

§ 5

Die Verleihung findet jährlich statt. Vorschläge sind bis Ende Januar für das vorausgehende Jahr zu machen.

§ 6

Der Umweltpreis geht in das Eigentum des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

§ 7

Für das dem Inkrafttreten der Satzung vorhergehende Jahr wird der Umweltpreis erstmalig vergeben. Vorschläge können bis Juni des Jahres des Inkrafttretens gemacht werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.